Aktuelles zur Düngung

Information 01/2022
Parsau, 18.02.2022

Die allgemeine Sperrfrist für die Ausbringung von Stickstoffdüngern ist am 31. Januar ausgelaufen und allmählich nähert sich der Vegetationsbeginn. Damit stehen auch die ersten Düngergaben an und sind zum Teil schon erfolgt. Es besteht im Moment aber noch kein akuter Handlungsdruck. Zur Wahl des richtigen Zeitpunkts der ersten Düngegabe, vor allem auf Grünland, kann man das Temperatursummenmodell nach Ernst & Loeper nutzen. Danach ist bei einer Temperatursumme von 200°C der Vegetationsbeginn erreicht und die Düngung kann erfolgen. Gemäß unseren Wetterstationen im Landkreis Gifhorn liegt die Summe aktuell erst bei 125°C (Stand: 17.02.). Mit der aktuellen Vorhersage wird es noch ca. 14 Tage dauern, bis der Vegetationsbeginn erreicht ist.

Unsere Empfehlung: Die vorhergesagten Niederschläge abwarten und frühestens nächste Woche mit der Düngung beginnen. Dadurch können die Pflanzen den ausgebrachten Stickstoff zügig aufnehmen und die Gefahr von gasförmigen Verlusten oder Austrägen ins Grundwasser wird minimiert.

Vor, während und nach der Düngung sind eine Vielzahl von Regeln zu beachten. Wir haben die wichtigsten Regeln hier für Sie noch einmal zusammengefasst:

- **Ende der Sperrfrist:** Fristende gemäß Düngeverordnung für Aufbringung N- und P-haltiger Düngemittel ist der 31. Januar. Ab 01. Februar dürfen diese Dünger auf Acker- und Grünland ausgebracht werden.
- **Sperrfristen in Wasserschutzgebieten:** Zusätzlich zur Düngeverordnung gelten gebietsspezifische Schutzgebietsverordnungen in den Wasserschutzgebieten. Dort werden weitergehende Sperrfristen geregelt. Diese sind der untenstehenden Tabelle zu entnehmen.
- **Aufnahmefähigkeit der Böden**: Die Böden müssen zum Zeitpunkt der Düngung aufnahmefähig sein. Das bedeutet, sie sind nicht überschwemmt, wassergesättigt, schneebedeckt oder gefroren.
- **Bodennahe Ausbringung:** In stehende Bestände darf organischer Dünger nur bodennah ausgebracht werden (d.h. mit Schleppschlauch, Schleppschuh oder Schlitzgeräten).
- **Einarbeitungspflicht**: Auf unbestellten Flächen müssen organische Dünger innerhalb von 4 Stunden eingearbeitet sein, in roten Gebieten innerhalb einer Stunde. Generell empfiehlt sich die sofortige Einarbeitung, um die hohen gesetzlichen Anrechenbarkeiten des Stickstoffs auch in der Praxis zu erreichen. Diese Einarbeitungspflicht besteht nicht für Festmist von Huf- und Klauentieren und Kompost.

Wasserschutzgebiete	Groß Schwülper	Hankensbüttel	Lüsche	Schönewörde	Wedelheine	Ettenbüttel
Schutzgebietszone	III	IIIA, IIIB	IIIA, IIIB	IIIA, IIIB	III	IIIA, IIIB
Ausbringen von Gülle, Gärresten, HTK						
auf Grünland	01. Mrz	01. Feb	01. Mrz	01. Feb	01. Feb	01. Feb
zu Winterungen	01. Mrz	01. Feb	01. Mrz	01. Feb	01. Feb	01. Feb
zu Sommerungen	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz [1]
Ausbringen von Kompost						
zu Winterungen	01. Feb	01. Feb	01. Feb	01. Feb	01. Feb	01. Feb
zu Sommerungen	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz	01. Mrz [1]
Ausbringen von Klärschlamm						
auf allen Kulturen	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten	verboten
Aufbringen von Stallmist						
auf Ackerflächen	16. Jan	16. Jan	16. Jan	16. Jan	16. Jan	16. Jan

[1]= zur Maisbestellung erst ab 01. Apr bzw. mit Genehmigung ab 15. Mrz

Neben der Ausbringung von Düngemitteln gibt es auch bei der Planung und anschließenden Dokumentation viele Regeln zu beachten:

- **Düngebedarfsermittlung:** Vor der ersten Düngemaßnahme muss eine Düngebedarfsermittlung erfolgen. Sie gibt schlagspezifisch die zugelassene Menge Stickstoff an und muss für den Fall einer Kontrolle vorliegen.
- **Dokumentation der Düngung:** Innerhalb von zwei Tagen muss jede Düngungsmaßnahme dokumentiert sein. Art und Weise der Dokumentation können frei gewählt werden. Wichtig ist, dass der Schlag, die Art und Menge des Düngemittels sowie die aufgebrachten Mengen an Stickstoff und Phosphor eindeutig dokumentiert sind. Bei organischen Düngern muss zusätzlich die Menge an verfügbarem Stickstoff, also die Summe aus Ammonium und Nitrat, dokumentiert sein.
- **Gesamtnährstoffmenge:** Bis zum 31. März muss für das vorangegangene Jahr die Gesamtmenge an ausgebrachtem Stickstoff und Phosphor dokumentiert werden. Hintergrund ist, dass die Summe an eingesetztem Stickstoff und Phosphor mit der Gesamtmenge aus der Bedarfsermittlung übereinstimmen muss.
- **Meldepflicht ENNI:** Betriebe, die in roten Gebieten wirtschaften, müssen die Düngebedarfsermittlung und die erfolgte Düngung 2021 im ENNI melden. Stichtag ist der 31.03.2022, dieses Jahr ist die Frist auf den 30.06.2022 verlängert worden. Diese Meldepflicht besteht generell, wenn mehr als 30 ha der Betriebsfläche in Roten Gebieten liegen. Sind weniger als 10 ha betroffen, entfällt die Pflicht zur Meldung. Sind zwischen 10 und 30 ha betroffen, gilt die Meldepflicht, wenn die roten Flächen mehr als 30% der gesamten Betriebsfläche ausmachen.

Gewässerabstände

Seit letztem Jahr wird das Thema Gewässerabstände immer komplexer. Zusätzlich zu Abstandsvorgaben nach Düngeverordnung spielen das Wasserhaushaltsgesetz, das Niedersächsische Wassergesetz, der Niedersächsische Weg oder die Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung eine große Rolle.

Unabhängig von Ort, Lage oder Art des Gewässers gilt in Niedersachsen ein Mindestabstand von 1 m zur Böschungsoberkante auf Acker- **und Grünland** bei Exaktausbringung (Pflanzenschutzspritze, Düngerstreuer mit Randstreueinrichtung, Schleppschlauch, Schleppschuh, Schlitztechnik). Ist keine Exaktstreueinrichtung vorhanden, vergrößert sich der Mindestabstand auf 5 m. Innerhalb dieses Abstands darf keine Düngung oder Pflanzenschutzaufbringung erfolgen.

Nachfolgend ein Beispiel, wie diese Abstände kontrolliert werden können. Auf Abb. 1 ist der Abstand mit 1,20 m ausreichend groß. Damit ist die Grundanforderung nach Düngeverordnung eingehalten. Auf dem Abb. 2 ist zu sehen, dass bis an die Böschungsoberkante geackert wird. Dann dürften aber innerhalb von 1 m kein Dünger und keine Pflanzenschutzmittel angewendet werden. In diesem Fall ist empfehlenswert, den Abstand zum Graben auf min. 1 m zu vergrößern.

Abb. 1: korrekter Abstand von min. 1 m

Abb. 2: Ungenügender Abstand von nur 0,4 m

Aus dem Niedersächsischen Weg ergeben sich weiterführende Regelungen zu den Gewässerabständen. Seit Juli 2021 ist an Gewässern 1. Ordnung ein 10 m breiter Randstreifen mit Anwendungsverbot für Dünge- und Pflanzenschutzmittel vorzuhalten. Da es sich dabei um schiffbare Gewässer überregionaler Bedeutung handelt, sind durch die baulichen Gegebenheiten die Abstände zu landwirtschaftlichen Nutzflächen meist größer. Wichtiger sind die ab dem 01.07.2022 geltenden 5 m Abstand zu Gewässern 2. Ordnung und 3 m Abstand zu Gewässern 3. Ordnung.

Vor der anstehenden Frühjahrsbestellung sollten Sie unbedingt kontrollieren, ob Ihre Flächen von diesen Regelungen betroffen sind. Vor allem bei Kulturen wie Zuckerrüben oder Kartoffeln kann es zu Problemen führen, da auch nach dem 01.07. noch Pflanzenschutzmaßnahmen anstehen.

Für die Umsetzung dieser Vorgaben gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Die Fläche soll vollständig in der Nutzung bleiben. Alle Maßnahmen zur Bodenbearbeitung, Aussaat und Ernte finden statt. In einem Streifen von 3 bzw. 5 Meter muss auf Düngung und Pflanzenschutz verzichtet werden.
2. Anlegen eines begrünten Randstreifens. Für die weitere Nutzung gibt es vielfältige Möglichkeiten als z.B. Ackerland aus Erzeugung, Blühstreifen, Ackergras, u.v.m.)

Auf dem Kartenserver des Umweltministeriums (hier) können Sie sich über die Einstufung der Gewässer an Ihrem Standort informieren.

Glyphosatverbot

Seit dem 08.09.2021 ist der Einsatz von Glyphosat in ausgewiesenen Wasserschutzgebieten verboten. Das Trinkwassergewinnungsgebiet Wittingen ist von dieser Regelung nicht betroffen.

Betrieben in Wasserschutzgebieten entsteht durch dieses Verbot ein wirtschaftlicher Nachteil. Nach niedersächsischem Wassergesetz ist für solche Nachteile ein finanzieller Ausgleich zu zahlen. Da dieser Ausgleich nach Auffassung des niedersächsischen Umweltministeriums eine Beihilfe nach EU-Recht darstellt, müssen diese Beihilfen EU-notifiziert werden. Diese Notifizierung wird aktuell durch die EU geprüft.

Bis zur Klärung dieser Frage ist offen, ob Ausgleichszahlungen getätigt werden können und in welcher Höhe oder durch welche Institution das geschieht. Wenn Ihnen durch dieses Verbot Mehraufwendungen durch zusätzliche Bodenbearbeitung oder einen erhöhten Pflanzenschutzmittelaufwand entstehen, sollten Sie diesen Mehraufwand formlos dokumentieren. Nur mit solchen Belegen können später Ausgleichsanträge gestellt werden. Außerhalb von Wasserschutzgebieten ist Glyphosat bis zum 01.01.2024 zugelassen und kann im Rahmen der Pflanzenschutzmittelanwendungsverordnung weiter eingesetzt werden.

In Abstimmung mit dem Wasserverband Gifhorn werden wir dieses Thema weiter eng begleiten.

Ihre Ansprechpartner

Sonja Besenroth

Tel.: 05368-9706512
Mobil: 0170-5616753

besenroth@geries.de

Markus Hanssler

Tel.: 05368-9706513
Mobil: 0170-5795990

hanssler@geries.de

Steffen Buerke

Tel.: 05368-9706515
Mobil: 0151-50958881

buerke@geries.de